



KOA 1.411/21-019

Bescheid

I. Spruch

- Der Antenne Salzburg GmbH (FN 268007d) werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die in den Beilagen 1 und 2 umschriebenen Übertragungskapazitäten „S GILGEN (Zwölferhorn) 107,5 MHz“ und „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, zuletzt geändert mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 15.11.2021, KOA 1.411/21-016, zugeteilten Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innengebirges“ zugeordnet.

Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

- Der Antenne Salzburg GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die jeweilige Funkanlage gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. für die jeweilige Funkanlage. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die jeweilige Funkanlage.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.06.2021 beantragte die Antenne Salzburg GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „S GILGEN (Zwölferhorn) 107,5 MHz“ und „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ (nunmehr „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“).

Am 08.06.2021 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten.

Am 30.08.2021 legte der Amtssachverständige sein Gutachten vor, wonach die beantragten Übertragungskapazitäten frequenztechnisch realisierbar seien.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 03.09.2021 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „S GILGEN (Zwölferhorn) 107,5 MHz“ und „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 05.11.2021, 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten jeweils eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Einwohnern aufweisen.

Mit Schreiben vom 14.09.2021 wiederholte die Antragstellerin ihren Antrag vom 02.06.2021. Weitere Anträge sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 08.11.2021 räumte die KommAustria der Salzburger Landesregierung und der Oberösterreichischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.

Mit Schreiben vom 15.11.2021 nahm die Salzburger Landesregierung dahingehend Stellung, dass seitens des Landes Salzburg keine Einwände gegen den Antrag erhoben werden und im Ausbau des Sendernetzes ein weiterer Schritt in Richtung der Regionalität bzw. regionaler Information im Programm der Antenne Salzburg gesehen werde.

Eine Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung langte binnen der vierwöchigen Frist nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:



2.1. Antragstellerin

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine zu FN 268007d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Sie ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, 611.097/0006-BKS/2012, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 15.11.2021, KOA 1.411/21-016, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innergebirges“.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Die Antragstellerin beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „S GILGEN (Zwölferhorn) 107,5 MHz“ und „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung der beantragten Übertragungskapazitäten ist mit den Nachbarverwaltungen – ausgenommen Italien – erfolgreich abgeschlossen, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Die frequenztechnische Prüfung der Störungswirkung auf Italien hat ergeben, dass hier keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Es kann somit jeweils ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden.

Das in sich zusammenhängende Versorgungsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf die Region des Wolfgangsees und auf Teile um den Mondsee. Es liegt somit zum Teil im Bundesland Salzburg sowie auch in Oberösterreich. Es verläuft zwischen St. Gilgen im Westen bis kurz vor Bad Ischl in Richtung Osten sowie in Richtung Norden bis etwa zur Höhe der Raststation Mondsee auf der Westautobahn A1.

Durch die beantragte Übertragungskapazität „S GILGEN (Zwölferhorn) 107,5 MHz“ können mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m rund 19.300 Einwohner versorgt werden, für die Übertragungskapazität „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“ ergibt sich mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m eine Versorgung von ca. 7.000 Einwohnern. Zwischen den beantragten Übertragungskapazitäten „S GILGEN (Zwölferhorn) 107,5 MHz“ und „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“ errechnet sich eine Doppelversorgung von ca. 1.300 Einwohnern. Diese Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar, um den topografischen Gegebenheiten der inneralpinen Lage gerecht zu werden. Durch die beantragten Übertragungskapazitäten „S GILGEN (Zwölferhorn) 107,5 MHz“ und „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“ ergibt sich somit eine Versorgung von ca. 25.000 Einwohnern.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und den beantragten Übertragungskapazitäten „S GILGEN (Zwölferhorn) 107,5 MHz“ und „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“ errechnet sich eine geringe – technisch nicht vermeidbare – Doppelversorgung von weniger als zehn Einwohnern.



2.3. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Die Salzburger Landesregierung er hob keine Einwände gegen den Antrag und hielt fest, dass seitens des Landes Salzburg im Ausbau des Sendenetzes ein weiterer Schritt in Richtung der Regionalität bzw. regionaler Information im Programm der Antenne Salzburg gesehen wird.

2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Eine Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung langte binnen der vierwöchigen Frist bei der KommAustria nicht ein.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin sowie zu ihrer Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazitäten sowie zum geographischen Zusammenhang zum Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 30.08.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl



zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

(2) *Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).



4.2. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antragstellerin hat die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „S GILGEN (Zwölferhorn) 107,5 MHz“ und „S GILGEN (Zwölferhorn) 94,2 MHz“ beantragt.

Ausweislich des frequenztechnischen Gutachtens haben sich die beantragten Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar erwiesen. Die KommAustria hat daher eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G vorgenommen.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Antragstellerin entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten jeweils unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Ausschreibung erfolgte am 03.09.2021 im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ und auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 05.11.2021 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz und Teile des Innengebirges“ anschließen. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile in der Region des Wolfgangsees und um den Mondsee, konkret zwischen St. Gilgen im Westen bis kurz vor Bad Ischl in Richtung Osten sowie in Richtung Norden bis etwa zur Höhe der Raststation Mondsee auf der Westautobahn A1. Durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten werden ca. 25.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von ca. zehn Personen entsteht, die jedoch für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Insbesondere angesichts der offenkundig engen Verbindungen zwischen der Stadt Salzburg und dem östlichen Flachgau, dies vor dem Hintergrund eines regen Austausches an Arbeitskräften und der Nutzung etwa von St. Gilgen mit vielen Ferienwohnsitzen als Naherholungsgebiet auch der Stadt Salzburg ist ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von der Antragstellerin versorgten Gebiet gegeben. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden



Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes um ca. 25.000 Einwohner – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.4. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Die Salzburger Landesregierung erhob keine Einwände gegen den Antrag und hielt fest, dass seitens des Landes Salzburg im Ausbau des Sendenetzes ein weiterer Schritt in Richtung der Regionalität bzw. regionaler Information im Programm der Antenne Salzburg gesehen wird.

4.5. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung

Die Oberösterreichische Landesregierung übermittelte im gegenständlichen Verfahren keine Stellungnahme.

4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.



Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazitäten wird das Versorgungsgebiet um bisher nicht versorgte Gebiete in der Region des Wolfgangsees und in Teilen der Region des Mondsees erweitert. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes ist nicht angezeigt, da keine nennenswerte Erweiterung um neu hinzutretende geographische Räume erfolgt ist.

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

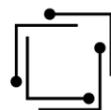
Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

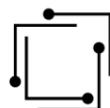
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.411/21-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Dezember 2021

Kommunikationsbehörde Austria

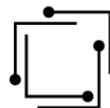
Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilagen: Technische Anlageblätter, Beilagen 1 und 2



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.411/21-019

1	Name der Funkstelle	S GILGEN				
2	Standortbezeichnung	Zwölferhorn				
3	Lizenzinhaber	<i>Antenne Salzburg GmbH</i>				
4	Senderbetreiber	<i>Antenne Salzburg GmbH</i>				
5	Sendefrequenz in MHz	107,50				
6	Programmname	ANTENNE SALZBURG				
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E21 14	47N44 38	WGS84		
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1470				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	5,0				
10	Senderausgangsleistung in dBW	13				
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	18,5				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51				
15	Polarisation	H				
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)					
	Grad	0	10	20	30	40
	H	-9,5	-21,5	-12,0	-0,7	5,3
	V					9,6
	Grad	60	70	80	90	100
	H	13,0	16,0	17,5	18,2	18,5
	V					18,2
	Grad	120	130	140	150	160
	H	17,5	16,0	13,0	9,6	5,3
	V					-0,7
	Grad	180	190	200	210	220
	H	-12,0	-21,5	-9,5	-9,5	-12,0
	V					-9,5
	Grad	240	250	260	270	280
	H	-6,0	-4,6	-2,5	-2,5	-1,5
	V					-2,5
	Grad	300	310	320	330	340
	H	-2,5	-4,6	-6,0	-9,5	-12,0
	V					-9,5
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.					
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal A hex	Land	Bereich	Programm	
			A hex	8 hex	40 hex	
			hex	hex	hex	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1			
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2			
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5			
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106			
20	Art der Programmzubringung (bei <i>Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja			
22	Bemerkungen					



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.411/21-019

1	Name der Funkstelle		S GILGEN						
2	Standortbezeichnung		Zwölferhorn						
3	Lizenzinhaber		<i>Antenne Salzburg GmbH</i>						
4	Senderbetreiber		<i>Antenne Salzburg GmbH</i>						
5	Sendefrequenz in MHz		94,20						
6	Programmname		ANTENNE SALZBURG						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		013E21 14	47N44 38	WGS84				
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m		1470						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		5,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW		7,0						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)		12,9						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		47,0						
15	Polarisation		H						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)								
	Grad	0	10	20	30	40			
	H	11,6	10,0	7,8	4,0	0,1			
	V					-5,5			
	Grad	60	70	80	90	100			
	H	-13,1	-21,1	-15,1	-15,1	-13,1			
	V								
	Grad	120	130	140	150	160			
	H	-17,6	-21,1	-27,1	-27,1	-27,1			
	V								
	Grad	180	190	200	210	220			
	H	-27,1	-21,1	-17,6	-13,1	-15,1			
	V								
	Grad	240	250	260	270	280			
	H	-15,1	-21,1	-13,1	-5,5	0,1			
	V					4,0			
	Grad	300	310	320	330	340			
	H	7,8	10,0	11,6	12,5	12,9			
	V					12,5			
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.								
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		lokal	Land	Bereich	Programm			
			hex	A hex	8 hex	40 hex			
19	Technische Bedingungen für:		hex	hex	hex	hex			
			Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1						
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2						
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
20	Art der Programmzubringung (bei <i>Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)					Leitung			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)					ja			
22	Bemerkungen								